

Merkblatt zum Wahrnehmungsvertrag BG III

Berufsgruppe (Seite 1)

Mit Filmurheber*innen schließt die VG Bild-Kunst den Wahrnehmungsvertrag „Berufsgruppe III Film – Fernsehen – Audiovision“ ab. Wer zusätzlich Rechte und Vergütungsansprüche aus den Werkbereichen der bildenden Kunst oder den Bereichen Foto/Illustration/Design einräumen möchte, muss hierfür zusätzlich den gemeinsamen Wahrnehmungsvertrag der Berufsgruppen I und II abschließen.

§1 Rechteinräumung (Seite 3)

Damit die VG Bild-Kunst Ihre Rechte wahrnehmen kann, müssen diese zuvor von Ihnen eingeräumt werden.

In § 1 Absatz 1 geht es um die Übertragung der Rechte für deutsche Sachverhalte, während in § 1 Absatz 2 die Rechteübertragung für ausländische Sachverhalte geregelt ist.

Im Wesentlichen übertragen die Filmurheber*innen der VG Bild-Kunst ihre gesetzlichen Vergütungsansprüche. Das sind Ansprüche, die der oder die Einzelne nicht selbst wahrnehmen kann. Sie müssen zentral verwaltet werden, entweder weil es so im Gesetz steht oder weil es anders praktisch nicht möglich ist. Der VG Bild-Kunst diese Vergütungsansprüche nicht einzuräumen, würde schlicht bedeuten, auf Geld zu verzichten.

In Einzelfällen regelt der Wahrnehmungsvertrag auch die Übertragung exklusiver Nutzungsrechte. Im Normalfall werden diese stets den Filmproduzent*innen eingeräumt, sodass es sich hierbei um Sonderfälle handelt. Die wichtigsten werden im Folgenden erläutert.

Absatz 1.2

Hier geht es um die Einräumung des Rechts der Wiedergabe von Fernsehsendungen sowie Online-Streams in der Öffentlichkeit, z. B. Fernseh wiedergabe in Fitnessstudios.

Nach Rechtsauffassung der VG Bild-Kunst können die Filmproduzent*innen die Übertragung dieses Rechts nicht erzwingen, denn es ist für die Filmverwertung nicht wesentlich. Derzeit wird ein Inkasso für diese Sachverhalte aufgebaut.

Absatz 1.9

Die VG Bild-Kunst lässt sich in diesem Abschnitt das Online-Recht einräumen. In der Praxis geht die Rechteinräumung an Filmproduzent*innen gem. § 89 Absatz 2 UrhG vor. Es gibt allerdings Ausnahmen, die der Absatz 1.9 auch benennt, z. B. virtuelle Videorekorder. Hier vertritt

die VG Bild-Kunst wieder die Rechtsauffassung, dass die Filmproduzent*innen die entsprechende Rechteübertragung nicht erzwingen können, weil diese Nutzungen für die Filmverwertung nicht wesentlich sind (ein Inkasso erfolgt bereits im Rahmen der Weitersendevergütungen).

Das generelle Onlinerecht, z. B. für Mediathekennutzungen, soll an die Filmurheber*innen zurückfallen, soweit gemeinsame Vergütungsregeln oder Tarifverträge existieren. Diese Regeln sind aber nur vorsorglich in den Wahrnehmungsvertrag aufgenommen worden für den Fall, dass der Gesetzgeber die zwangsweise Rechteinräumung an Filmproduzent*innen irgendwann einmal streicht.

Den Filmurheber*innen entstehen durch den Absatz 1.19 gegenüber den Filmproduzent*innen keine Nachteile.

Absatz 1.15

Dieser Absatz ermöglicht die Inanspruchnahme der Betreiber von Social-Media-Plattformen durch die VG Bild-Kunst.

Teil a) regelt eine Rechteübertragung an die VG Bild-Kunst. Wahrscheinlich läuft diese ins Leere, da sich die Filmproduzent*innen vorrangig alle Verwertungsrechte einräumen lassen. Trotzdem ist die Regelung sinnvoll, denn

- der Gesetzgeber könnte die vorrangige Einräumung an Filmproduzent*innen kippen, womit der Wahrnehmungsvertrag aufleben würde, und
- die in Absatz 1.15 a) eingeräumten Rechte an Werbefilmen sollen gemeinsam mit den Werbefilmproduzent*innen an die Social-Media-Plattformen lizenziert werden. In diesem Fall verzichten die Produzent*innen auf die Rechteinräumung, weil sie von der Lizenzierung ebenfalls berührt sind.

Teil b) des Absatzes 1.15 regelt die Einräumung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die der oder die Einzelne gegenüber Social-Media-Plattformen nicht selbst wahrnehmen kann.

Absatz 2

Vor allem im europäischen Ausland sowie in Lateinamerika werden Vergütungen für klassische Filmauswertungen (Kino, TV, online) insgesamt oder in Teilen von Verwertungsgesellschaften eingenommen und an die Filmurheber*innen ausgeschüttet. Aus diesem Grund erhält die VG Bild-Kunst substanzielle Zahlungen aus einigen Ländern, die sie an ihre Berechtigten weiterreichen kann. Vo

raussetzung ist eine entsprechende Rechteeinräumung, die in § 1 Absatz 2 geregelt ist.

Wer direkt einen Wahrnehmungsvertrag mit einer ausländischen Schwestergesellschaft der VG Bild-Kunst abgeschlossen hat, kann das entsprechende Land von der Wahrnehmung durch den vorliegenden Vertrag ausnehmen. Diese Sonderregelung wäre der VG Bild-Kunst im Zuge des Abschlusses des Wahrnehmungsvertrags mitzuteilen. Sie kann auch unter Einhaltung der Kündigungsfristen des § 11 später erfolgen.

Absatz 3

Beim Werbefilm läuft einiges anders als beim klassischen Film, z.B. gibt es kein klassisches Drehbuch. Damit den Regisseur*innen auch der „Drehbuchanteil“ ausgeschüttet werden kann, ist die Regelung des Absatzes 3 notwendig.

§ 2 Rückübertragung der Rechte an konkreten Werken für nicht kommerzielle Nutzungen (Seite 4)

Diese Möglichkeit besteht nur für den Fall, dass die Rechte nicht – wie es der Regelfall ist – bei der Filmproduzentin oder dem Filmproduzenten liegen. Wir haben sie für den Fall aufgenommen, dass der Gesetzgeber die zwangsweise Einräumung der Nutzungsrechte an Filmproduzent*innen kippen sollte.

§ 4 Ausschüttungen (Seite 4)

Wie Ausschüttungen erfolgen, regelt der Verteilungsplan der VG Bild-Kunst. In den Wahrnehmungsvertrag, den wir mit Ihnen abschließen, wird daher der Verteilungsplan einbezogen.

Von den Ausschüttungen können Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen werden. Die Höhe der Abzüge wird auf insgesamt max. 10 Prozent festgesetzt. Im Regelfall sind die Abzüge aber niedriger, meistens unter 5 Prozent. Die aktuellen Werte entnehmen Sie bitte den Anlagen zum Verteilungsplan.

Außerdem werden von den Ausschüttungen die Kosten der Verwaltung durch die VG Bild-Kunst abgezogen. Da die VG Bild-Kunst Treuhänderin der Urheber*innen ist und keine Gewinnerzielungsabsicht hat, werden damit lediglich die tatsächlich anfallenden Kosten gedeckt. Diese kontrolliert der Verwaltungsrat der VG Bild-Kunst.

§ 5 Verpflichtung der Berechtigten zur Meldung und Auskunft (Seite 4)

Wenn Sie an den Ausschüttungen der VG Bild-Kunst partizipieren möchten, müssen Sie Ihre Beteiligung an Film-

werken melden. Sie verpflichten sich hiermit, die Meldungen wahrheitsgemäß und innerhalb der Meldefristen abzugeben.

§ 6 Nachmeldungen bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags (Seite 4)

Als Neumitglied der VG Bild-Kunst erhalten Sie einmalig die Möglichkeit, für drei Jahre rückwirkend Meldungen abzugeben. Für die Nachmeldung haben Sie drei Monate ab Vertragsabschluss Zeit. Bitte beachten Sie diese Frist unbedingt, da es sich um eine Ausschlussfrist handelt. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 7 Änderungen und Ergänzungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Seite 5)

Die VG Bild-Kunst ist ein Verein. Durch Abschluss des Wahrnehmungsvertrags werden Sie Mitglied im Verein. Jedes Mitglied ist gleichberechtigt und hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Änderungen und Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags und des Verteilungsplans der VG Bild-Kunst werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und dem einzelnen Mitglied mitgeteilt.

Bei wesentlichen Änderungen des Wahrnehmungsvertrags (Änderungen der Rechtswahrnehmung durch die VG Bild-Kunst) muss das Mitglied der Änderung aktiv zustimmen. Bei allen anderen Änderungen gilt die Zustimmung als erteilt, wenn durch das Mitglied nicht aktiv widersprochen wird.

Der Verteilungsplan muss immer in seiner aktuellen Fassung allen Mitgliedern gegenüber gelten. Änderungen des Verteilungsplans gelten daher gegenüber allen Mitgliedern automatisch. Weder ist eine Zustimmung erforderlich noch kann den Änderungen durch das einzelne Mitglied widersprochen werden.

§ 9 Verpflichtung der Berechtigten zur Mitteilung persönlicher Daten und der Steuernummer (Seite 5)

In dem Wahrnehmungsvertrag geben Sie Ihre persönlichen Daten, Ihre Bankverbindung und Ihre Steuernummer an. Sie verpflichten sich, bei Änderungen unverzüglich die VG Bild-Kunst zu informieren. Dadurch stellen Sie sicher, dass die VG Bild-Kunst Ihnen alle wichtigen Informationen und Dokumente zusenden kann und keine unnötigen Kosten durch Adressermittlung und fehlgeleitete Überweisungen entstehen. Außerdem stellen Sie die VG Bild-Kunst gegenüber Forderungen des Finanzamts frei, die durch falsche Angaben der Steuernummer und der Mehrwertsteuerpflicht entstehen könnten. Bitte achten Sie immer darauf, Ihre Daten bei Änderungen zu aktualisieren.

§ 10 Rechtsnachfolge (Seite 5)

Das Urheberrecht an geschützten Werken erlischt erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Damit im Fall des Todes eines Urhebers oder einer Urheberin die Werke nicht bis zur Feststellung der Rechtsnachfolge schutzlos sind, ist hier geregelt, dass der Vertrag automatisch mit den Erb*innen bzw. Rechtsnachfolger*innen fortgesetzt wird.

§ 11 Laufzeit des Vertrages und Kündigung (Seite 5)

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Darüber hinaus können Sie nachträglich einzelne Rechte oder Länder aus der Wahrnehmung durch die VG Bild-Kunst ausnehmen (Teilkündigung). Auch dies muss schriftlich erfolgen.

Angabe Ihrer Bankverbindung (Seite 8)

Sollten Sie als Empfängerkonto das Konto einer anderen Person angeben, tragen Sie in diesem Kasten bitte oberhalb der Angabe der IBAN auch den Namen des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin ein.

Unterschrift (Seite 8)

Bitte unbedingt beachten: Sie müssen hier zwei Unterschriften an den jeweils mit **rotem Pfeil** gekennzeichneten Feldern leisten.